

	Sammlung	LV Bayern DFO IGP Seite 1
---	-----------------	--

Stand: 04/2024

Landesverband Bayern
im
DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

Ordnung zur Durchführung
der
Landesverbandsiegerprüfung (LV-IGP-SP)
für VPG
des DVG-Landesverbandes Bayern (LV-B)
 gültig ab 01.01.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.04.2024

Der Landesverband Bayern (LV-B) gibt sich nachfolgende Ordnung zur Durchführung der Landesverbands-Siegerprüfung für Vielseitigkeits- und Gebrauchshunde (LV-IGP-SP)

1. Zweck:

- 1.1. Die LV-IGP SP ist ein Leistungswettbewerb der im LV-B vereinigten Mitgliedsvereine. Der Landessieger u. Zweitplatzierte, qualifizieren sich zur direkten Teilnahme an der DVG-BSP, sofern sie die , in den Teilnahmebedingungen zur DVG-IGP-BSP, definierten Punktzahlen in den einzelnen Abteilungen erreicht haben. Die Anzahl der startberechtigten Teilnehmer aus dem LV-B regelt der aktuelle DVG-Teilnehmerschlüssel. Sollten mehrere Teilnehmer startberechtigt sein, so gelten auch für diese die Teilnahmebedingungen zur DVG-IGP-BSP in vollem Umfang.
- 1.2. Die Prüfung findet als geschlossene LV-B Veranstaltung statt. Starter aus anderen Verbänden sind nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand, zulässig. Die Teilnahme fremder Starter findet dann in der LV-B Klassifizierung keine Berücksichtigung

2. Zeitpunkt:

- 2.1. Die LV-IGP-SP findet jährlich am **2.** (auch unvollständigen) Wochenende im Oktober statt.
- 2.2. Die Veranstaltung kann, wenn der Ausrichter es wünscht, auf einem Sportplatz stattfinden.

3. Vergabe:

- 3.1. Der LV-B vergibt die Ausrichtung der LV-IGP-SP nach Bewerbung durch den Vorstand. Vereine, die ein Jubiläum feiern, sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.
- 3.2. Sollte keine Bewerbung vorliegen, vergibt der Vorstand die Veranstaltung.
- 3.3. Der Vorstand kann die Ausrichtung der Veranstaltung bei groben Verstößen des Ausrichters gegen seine Pflichten nach Ziff. 6 entziehen.

4. Prüfungs-Leitung:

- 4.1. Prüfungsleiter ist der amtierende **LRO-LV**. Sollte dieser begründet verhindert sein, obliegt die Prüfungsleitung dem OFG-LV

Aufgaben: LRO-LV

- 4.2. Einreichung des Fristchutzantrages bei der DVG-HG.
- 4.3. Mitteilung des(r) berufenen LR an den Vorstand.
- 4.4. Berufung des(r) LR und ggfs. Rücksprache LRO DVG, wenn „Fremdrichter“ notwendig.



Stand: 04/2024

- 4.5. Besichtigung des bereitgestellten Fährtengeländes im Vorfeld und am Prüfungstag.
- 4.6. Überprüfung der vorgesehenen Fährtenleger auf deren Qualifikation.
- 4.7. Persönliches Anschreiben der Teilnehmer, nach Eingang der Meldungen.
- 4.8. Erstellung einer Teilnehmerliste
- 4.9. Erstellung der notwendigen Prüfungs- und Bewertungsunterlagen
- 4.10. Vorlage der ausgefüllten Prüfungsunterlagen nach Beendigung der Veranstaltung zur Unterzeichnung durch den LR

5. Sportliche Leitung:

- 5.1. Die sportliche Leitung liegt in den Händen des **OFG-LV**. Sollte dieser Teilnehmer, oder verhindert, sein, so wird diese Aufgabe, nach RS mit dem LRO-LV, an eine qualifizierte Person delegiert.

Aufgaben: OFG-LV

- 5.2. Prüfung der Impfunterlagen der teilnehmenden Hunde und ggfs. Vorlage beim Veterinär.
- 5.2.1. ggfs. Überwachung der ärztlichen Untersuchung der Hunde durch den Veterinär
- 5.3. Organisation und Durchführung der Auslosung.
- 5.4. Übergabe und Rücknahme der Startnummern an die Teilnehmer
- 5.5. Ansprechpartner und Kommunikationsbindeglied ,für alle sportlichen Belange, zwischen Ausrichter, Prüfungsleitung, LR und LV-B
- 5.6. Vorbereitung der Teilnehmer für die Siegerehrung
- 5.7. Unterstützung des Ausrichters, und der Prüfungsleitung, in allen veranstaltungsspezifischen Belangen nach Bedarf.
- 5.8. Entgegennahme eventueller Beschwerden der HF (auch offiz. Proteste) und Weiterleitung an die Prüfungsleitung
- 5.9. Kontrolle und Abnahme der Wettkampfstätte
(Platzanlage, Geräte, Zubehör, Flaggen, Absperrungen)
- 5.10. Frühzeitige Sichtung qualifizierter Schutzdiensthelfer des LV-B, ersatzweise aus anderen DVG-LV, oder anderen VDH-Mitgliedsverbänden. Ein gültiger Helferausweis ist dabei die Voraussetzung.
- 5.11. Berufung von 2 Schutzdiensthelfern (SH) und einem Ersatzhelfer, nach RS mit LRO-LV
- 5.12. Durchführung (wenn realisierbar) von möglichst zwei Probetrainings mit den SH unter Prüfungsbedingungen.

6. Aufgaben und Pflichten des Ausrichters:

- 6.1. Durchführung und Erledigung des Schriftverkehrs mit den zuständigen Behörden (Gemeinde, Veterinär- und Landratsamt)
- 6.1.1. Die Benennung und Einladung eines Schirmherrn obliegt dem Ausrichter
- 6.2. Einholung aller für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen. Zu berücksichtigen ist die jeweils regional gültige „Hundeverordnung“
- 6.3. Ankündigung der Veranstaltung in der örtlichen Presse
- 6.4. Bereitstellung der Platzanlage gem. PO-Abmessungen
- 6.4.1. Bereitstellung des erforderlichen Personals zur Durchführung der Veranstaltung:
 - Ordnungsdienst
 - Fährtenleger
 - Schreibhilfen
 - Sonstige Helfer
- 6.4.2. Bereitstellung der erforderlichen Geräte/Zubehörs/Räumlichkeiten:
 - Fährtschilder und Fährtengegenstände gem. PO-Richtlinien
 - Raum für Prüfungsleitung
 - Parkplätze für Besucher und Teilnehmer
 - DVG Fahne und Fahne des veranstaltenden Bundeslandes
 - Bereitstellung einer Lautsprecheranlage zur Beschallung der Veranstaltung und Siegerehrung
 - ggfs. Funksprengeräte nach Bedarf



Stand: 04/2024

- Bereitstellung der erforderlichen Küche, mit Personal, zur Verköstigung der anwesenden Gäste und Teilnehmer
- 6.5. Bereitstellung des Fährtenengeländes gem. PO-Richtlinien
- 6.6. Einholung der Fährtenengelände-Benutzungs-Genehmigungen durch die Jagdpächter, Eigentümer und Landwirte
- 6.7. ggfs. Einholung einer Tageskonzession für den Ausschank von Speisen und Getränken
- 6.8. Abschluss der notwendigen Veranstaltungsversicherungen
- 6.9. Sicherstellung „Erste Hilfe“ für Mensch und Hund
- 6.10. Beschaffung von Erinnerungsgaben für alle Teilnehmer
- 6.11. Erstellung von Urkunden für die Teilnehmer (nach Absprache mit LV-B)
- 6.12. Erstellung einer Festschrift, ersatzweise eines Teilnehmerkataloges, mit Grußworten LV-B , Schirmherr und Ausrichter, nach Rücksprache mit dem LV-B
- 6.13. Organisation der Unterbringung aller Teilnehmer und Funktionäre während der Veranstaltung
- 6.14. Bereitstellung der Platzanlage nach Vereinbarung mit dem OfG und dem LRO für zwei Probetrainings unter Prüfungsbedingungen (wenn realisierbar)

7. Aufgaben LV-Vorstand:

- 7.1. Gesamtleitung der Veranstaltung
- 7.2. Erstellung eines Grußwortes für Teilnehmerkatalog und/oder Festschrift
- 7.3. Durchführung der Siegerehrung in Kooperation mit Ausrichter/Schirmherr/Veranstalter
- 7.4. Betreuung anwesender Ehrengäste
- 7.5. Allgemeine Repräsentationspflichten
- 7.6. Bereitstellung von Startnummern für die Teilnehmer

8. Finanzen/Kassenwesen:

LV-B:

- 8.1. Der LV-Vorstand setzt die Startgebühr fest.
- 8.2. Der LV-B trägt , in Anlehnung an die Kostenordnung des DVG, alle Kosten des(r) LR und der berufenen und eingesetzten Schutzdiensthelfer (ggfs. auch Ersatzhelfer)
- 8.2.1. Der LV-B trägt die Kosten des Terminschutzes nach § 3.3.1 der DVG-Kostenordnung
- 8.3. Der LV-B stellt die Ehrengaben für die Tagessieger, bzw. Zweit- und Drittplazierten, in Abhängigkeit, wie von der DVG-HG Ehrenpreise zur Verfügung stehen.

Ausrichter:

- 8.4. Der Ausrichter kassiert alle Einnahmen (Startgelder, Spenden, Verkauf einer Festschrift, Erlöse aus Speisen und Getränken etc.)
- 8.5. Der Ausrichter hat alle Kosten für Genehmigungen, Versicherungen, Erste Hilfe-Team, Platz- und Gerätemieten, Plakatierung, Konzession etc. zu tragen.
- 8.6. Der Ausrichter hat die Kosten aller Ehrengaben für die Teilnehmer zu tragen.

9. Teilnahmebedingungen:

- 9.1. **Der Hundeführer muss zum ersten Januar des laufenden Sportjahres Mitglied eines Vereins im DVG-LV gewesen sein. Es dürfen nur Hunde geführt werden, die im lfd. Sportjahr, d.h. nach der LV-IGP-SP des Vorjahres, bis zum Meldeschluss, eine bestandene IGP-Prüfung in Stufe 2 oder höher in einem VDH-Mitgliedsverein erfolgreich abgelegt haben. Die Prüfung ist als DVG Mitglied abzulegen und auf der dafür vorgesehenen Leistungsurkunde einzutragen. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 240 mit TSB:a erzielt worden sein. Eine Qualifikation über Prüfung in Stufe 2 ist nur möglich, wenn der Hund an der LV-IGP-SP erstmalig in Stufe 3 geführt wird. Die jeweiligen Landessieger des Vorjahres sind automatisch für die darauf folgende LV-IGP-SP qualifiziert, ohne weitere Qualifikationen nachweisen zu müssen.**



Stand: 04/2024

- 9.2. Es sind gültige Impfunterlagen nachzuweisen, aus denen hervorgeht, dass der Hund gegen Tollwut geimpft wurde. Weitere Impfungen können von der Prüfungsleitung, in Rücksprache mit dem zuständigen Veterinär, gefordert werden.
- 9.3. Liegen bis zum Meldeschluss nicht alle erforderlichen Unterlagen des Teilnehmers vor, ist ein Start nicht zulässig. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Startgebühr.
- 9.5. Ein Zurückziehen der Meldung, nach dem Meldeschluss, gleich aus welchen Gründen, entbindet den Teilnehmer nicht von der Zahlung der festgelegten Startgebühr.
- 9.6. Das Zulassungsalter der Hunde erfolgt in Anlehnung an die gültigen PO-Richtlinien.
- 9.7. Jeder Teilnehmer hat für seinen Hund eine gültige Haftpflichtversicherung nachzuweisen (bei Anmeldung)
- 9.8. Der Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner Anmeldung, ein sportliches und faires Verhalten, im Innen- und Außenverhältnis, zu garantieren.
- 9.9. Meldeschluss in Textform ist 14 Tage vor der Veranstaltung (Dat. Poststempel)

10. Allgemeines:

- 10.1. Anordnungen der Ordnungs- und Veterinärbehörde sind strikt Folge zu leisten.
- 10.2. Für das Wochenende der LV-IGP-SP wird für den gesamten LV-B eine Terminschutzsperre in IGP verhängt. Dies gilt auch für Pokalkämpfe.
- 10.3. Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht.
- 10.4. Den Vorgaben und Anordnungen der Prüfungsleitung ist strikt Folge zu leisten.
- 10.5. Richterentscheidungen sind Moment-Entscheidungen und unanfechtbar.
- 10.6.. Die Teilnahme an der Siegerehrung ist Pflicht. In Ausnahmefällen kann der **LRO-LV** eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Zuwiderhandlungen führen zur Disqualifikation.

11. Öffentlichkeitsarbeit

- 11.1. Dem ÖfÖ-LV obliegen folgende Aufgaben:

-fristgerechte Vorankündigung der Veranstaltung und nachträgliche Berichterstattung im Verbandsheft.

Diese Durchführungsbestimmung wurde am 16.12.2007 durch den LV-Vorstand beschlossen.

Radolfzell, den 16.12.2007

DVG LV-Bayern

1.LV Vorsitzender

Thomas Ebeling

Radolfzell, den 16.12.2007

DVG LV-Bayern

2.LV Vorsitzender

Christoph Gohl